

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (konsolidierte Fassung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 (zuletzt geändert am 18.05.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009) beschlossen.

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt, soweit in § 4 und § 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	35,00 €,
bis zu 5 Stunden	50,00 €,
bis zu 7 Stunden	65,00 €,
über 7 Stunden	80,00 €,

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen den Tageshöchstsatz (80,00 €) nicht übersteigen.

**§ 3
Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

**§ 4
Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bei Gemeinde- und Ortschaftsräten gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher

der Ortschaft	v.H.
Äpfingen	46
Laupertshausen	46
Sulmingen	46

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich

nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeiten am Wahltag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Tageshöchsatzes nach § 1 Abs. 2.

(2) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlvorsteher oder stellvertretender Wahlvorsteher bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 sowie zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird die ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt. Für die gemeindlichen Mitarbeitenden gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.